



Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 3.3.1998 über die Verringerung des Taubenbestandes (Taubenverordnung)

Gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz wird zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

§ 1

Das Füttern von wild lebenden Straßentauben und das Auslegen von Futter für diese ist im Gebiet der Stadt Feldkirch untersagt.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirkshauptmannschaft gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold e.h.